

## Empfehlungen für die fachgerechte Pflege von Feldhecken

Gemäß § 39 Nr. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Für viele Tierarten besitzen Hecken eine hohe ökologische Funktion. Sie dienen als Ansitz und Singwarte für viele Vogelarten. Sie bieten vielen Tierarten Deckung und Schutz vor Witterung, Störung durch angrenzende Nutzungen und vor Feinden. Für viele Feldtiere sind sie einziges Überwinterungsquartier und auch Rückzugsgebiet während der Feldbearbeitung und Mahd. Sie gliedern die offene Landschaft und erhöhen die Strukturvielfalt im offenen Gelände. Diese Strukturvielfalt ist Voraussetzung für die Existenzmöglichkeit vieler Tierarten. Darüber hinaus sind sie Lebensstätte und Nahrungsreservat für viele Arten und dienen Fledermäusen als Leitstruktur.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt vergreisen sie. Bäume unterdrücken die Straucharten, womit der besonders schutzwürdige, dichte und geschlossene Wuchs und auch das typische Heckeninnenklima verlorengehen. Sie verlieren dadurch oft auch die Lebensraumfunktion für die Tierwelt.

Aus diesem Grund sollten Hecken in regelmäßigen Abständen „auf den Stock“ gesetzt werden. Da diese Pflegemaßnahmen einen erheblichen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, sind sie in einer Heckenzeile nach Möglichkeit immer nur abschnittsweise durchzuführen. Wenn Hecken an beiden Seiten eines Weges vorhanden sind, sollten die Eingriffsabschnitte in der Feldhecke versetzt werden, um den Windschutz dauerhaft aufrecht zu erhalten. Punktuell können einzelne Bäume belassen werden, indem sie bei der periodischen Heckenpflege geschont werden.

Da die Hecken nur abschnittsweise verjüngt werden sollen, darf ein Gehölzrückschnitt auf max. 1/3 und bis zu 50 m Länge der Hecke erfolgen. Danach sollte man den Gehölzbestand 2-3 Jahre ruhen lassen, um dann die nächste Pflegemaßnahme durchzuführen. Die Gehölze sind dabei ca. 30 cm über dem Boden abzuschneiden („auf den Stock setzen“). Durch dieses Verfahren wird erreicht, dass im Laufe einiger Jahre die vorhandene Hecke auf gesamter Länge verjüngt und damit erneuert worden ist.

Die Verjüngung von Feldhecken muss das Ziel sein. Seitliche Beschneidungen bewirken eine derartige Heckenverjüngung nicht. Sie können lediglich dazu dienen, das Lichtraumprofil von Wegen für deren Benutzung zu verbessern bzw. das Hineinwachsen von Hecken in landwirtschaftlich genutzte Flächen zu verringern.

Bei Fragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter 0661/6006-386.